

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin Gabriele Mayr,  
die ihre Mutter Ilse Feix, ihren Halbbruder Robert-Alexander Feix, ihre Halbschwester Maria Feix und  
ihre Brüder Ulrich Feix und Hans Marius Feix vertritt

### **betreffend das Konto des Robert Feix**

Geschäftsnummer: 223311/MD

Zugesprochener Betrag: 40'560.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Gabriele Mayr (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Robert Feix (der „Kontoinhaber“) bei der Basler Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Vater, der jüdisch war, am 26. Mai 1893 in Wien, Österreich, geboren wurde und 1916 in Bolzano, Italien, Maria Feix geheiratet hat. Das Paar hatte zwei Kinder, Robert und Maria. Gemäss den Angaben der Ansprecherin habe Robert Feix in 1934 nochmals geheiratet, Ilse Hartmann. Aus dem von der Ansprecherin eingereichten Stammbaum geht hervor, dass Ilse und Robert Feix drei Kinder hatten: Gabriele (die Ansprecherin), Ulrich und Hans Marius.

Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater, der österreichischer Staatsbürger gewesen sei, habe in Frankfurt, Deutschland, gelebt und eine Fabrik namens „Opekta“ in Köln, Deutschland, besessen. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Vater sei am 26. März 1938 in Wien von den Nazis verhaftet worden und sei bis am 19. Mai 1938 gefangengehalten worden. Gemäss den Angaben der Ansprecherin sei ihr Vater in Frankfurt nochmals verhaftet worden, wo er von Juli 1938 bis März 1940 und dann von Juli 1942 bis April 1945 in Berlin und Dachau gefangengehalten worden sei. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater habe nach dem Zweiten Weltkrieg bis zu seinem Tod im Jahr 1973 in Innsbruck-Igls, Österreich, gelebt. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihren

Trauschein ein, aus dem hervorgeht, dass sie die Tochter von Robert Feix ist. Die Ansprechlerin gab an, sie sei am 16. Februar 1941 in Frankfurt am Main, Deutschland, geboren worden.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus Bankauszügen, einem Vertrag zur Miete eines Schliessfachs und interner Korrespondenz der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Robert Feix, ein österreichischer Staatsbürger, der in Deutschland lebte. Der Bevollmächtigte war Herr E. Elias-Frank aus Basel, der Generaldirektor der Firma des Kontoinhabers in der Schweiz. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Schliessfach, das im Juli 1931 eröffnet wurde, und ein Kontokorrent besass.

Gemäss den Bankunterlagen versuchte die Bank den Kontoinhaber im Jahr 1939 zu kontaktieren, um ihn über die fälligen Gebühren für die Miete des Schliessfachs zu informieren. Als Antwort darauf kontaktierte der Bevollmächtigte die Bank im Juni 1939 und informierte sie, dass der Kontoinhaber, der jüdisch war, schon während ungefähr einem Jahr von den Nazis gefangengehalten wurde. Der Bevollmächtigte informierte die Bank, dass der Schlüssel zum Schliessfach in Deutschland sei und dass das Schliessfach wertlose Geschäftskorrespondenz enthalte. Der Bevollmächtigte teilte der Bank zudem mit, dass er die Gebühren zur Miete des Schliessfachs nicht bezahlen werde. Im März 1946 öffnete die Bank das Schliessfach und überwies den Inhalt einem freien Depot. Aus den Bankunterlagen geht nicht hervor, was mit dem Inhalt des Schliessfachs nach der Überweisung an das freie Depot geschah, aber die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Schliessfach nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, ob oder wann das Kontokorrent geschlossen wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde. Das letzte bekannte Guthaben des Kontokorrents war 459.00 Schweizer Franken per 20. Januar 1937. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Ansprechlerin führte aus, ihr Vater sei österreichischer Staatsbürger gewesen und habe in Deutschland gelebt. Diese Information stimmt mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber überein. Die Ansprechlerin reichte auch eine Unterschriftenprobe ihres Vaters ein, die mit der in den Bankunterlagen enthaltenen Unterschriftenprobe des Kontoinhabers übereinstimmt.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und von den Nazis gefangengehalten worden.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte Dokumente ein, einschliesslich ihres Trauscheins, aus dem hervorgeht, dass sie die Tochter des Kontoinhabers ist. Die Ansprecherin führte zudem aus, ihre Mutter und ihre Geschwister, die sie in diesem Verfahren vertritt, seien auch Erben des Kontoinhabers.

### Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A<sup>1</sup> aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch dem Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurden. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Schliessfachs 1'240.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 14'880.00 Schweizer Franken.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontokorrents am 20. Januar 1937 459.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org)

plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem man diesen Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.

Folglich beträgt der Gesamtwert beider Konten 40'560.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 26'364.00 Schweizer Franken.

#### Verteilung des Betrages

Die Ansprecherin vertritt in diesem Verfahren ihre Mutter, Ilse Feix, ihren Halbbruder, Robert-Alexander Feix, ihre Halbschwester, Maria Feix, sowie ihre Brüder, Ulrich Feix und Hans Marius Feix. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers und die Kinder des Kontoinhabers Ansprüche auf das Konto eingereicht haben, erhält der Ehegatte des Kontoinhabers die Hälfte des Kontoguthabens, und der Rest wird zu gleichen Teilen zwischen den Kindern des Kontoinhabers aufgeteilt. Folglich stellt das CRT fest, dass die Mutter der Ansprecherin von jeder der Ansprecherin getätigten Zahlung die Hälfte erhält und die Geschwister der Ansprecherin, die sie in diesem Verfahren vertritt, einen Zehntel jeder der Ansprecherin getätigten Zahlung erhalten.

#### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

#### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
24 oktober 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
**DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]**

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:<sup>1</sup>

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von

---

<sup>1</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. *auch* Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;<sup>2</sup>

- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

<sup>3</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).